



10.10.2022

10 Jahre Selbsthilfeinitiative -

Weiter in alter Frische und ungebremstem Elan!

Das Motto unserer Zusammenkunft der Selbsthilfeinitiative am Wochenende 07./08.10. hätte durchaus ein weiteres Motto verdient: Je oller, umso doller!

Ein tiefgreifender fachlicher Dialog unter den nach wie vor zahlreichen TeilnehmerInnen - verbunden mit herzlicher Heiterkeit angesichts vielfacher Anekdoten - haben unsere Wochenendtagung geprägt. Keine Spur von Altersmüdigkeit. Dafür ungebremster Elan gegenüber der unzulässigen Vereinnahmung der Stiftung Ruhegehaltskasse durch die Arbeitgeberin ver.di bzw. des unfassbaren Versagens der Stiftungsorgane.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit seinem Urteil 3 AZR 15/20 der Beklagten ver.di ins Stammbuch geschrieben, dass die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung - die Kaufkraft der Rente - für die Dauer des Rentenbezuges aufrecht zu erhalten ist. Zudem sind gemäß § 72 der ver.di-Satzung die Arbeitgeberin ver.di und die Tochtergesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Bisher wurden lediglich die Mitgliedsbeiträge als Belastungsgrundlage für die erforderliche Anpassung der Ruhegehälter herangezogen. Eine maßgebliche Korrektur!

Damit ist die nach 10 Jahren unrechtmäßiger Handhabe gesetzlicher Anpassungsvorgabe seitens ver.di bzw. nicht vorgenommene Prüfung durch die Stiftungsorgane endlich Geschichte.

ver.di hat nunmehr darzulegen - so das BAG - und zu beweisen, dass ihre Anpassungsentscheidung billigem Ermessen entspricht und sich in den Grenzen des § 16 BetrAVG hält. Verfügbare Zuwächse und Erträge des sonstigen Vermögens, das bei Tochterunternehmen vorhanden ist und von diesen verwaltet wird, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe zu einzubeziehen.

Was wurde bisher nicht berücksichtigt? Die Vorgaben des § 72 der ver.di-Satzung berechtigen dazu, ver.di und ihre Tochtergesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Dies wiederum hat zur Folge, dass die erwirtschafteten Erträge und Zuwächse Teil des ver.di-Vermögens sind.

Gemäß Vorgabe des BAG müssen somit nunmehr die seitens ver.di vorgelegten Wirtschaftsprüferberichte der Jahresrechnungen als Einstieg zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt werden. Die Sachaufklärung obliegt jetzt dem Landesarbeitsgericht in Frankfurt.

Der von uns mit Spannung erwartete Termin der zu erwartenden Entscheidung des LAG Frankfurt: 21.12.2022.

Die Entscheidung, die zu zahlenden Leistungen (Betriebsrenten) rückwirkend ab 01.07.2020 für 18 Monate zu den Anpassungstichtagen zu erhöhen, ist nicht etwa einem erwachten Pflichtbewusstsein geschuldet. Leider entspricht es noch nicht einmal den obigen Vorgaben des BAG bzw. des Betriebsrentenrechts.

Nunmehr warten wir auf die ausstehende Folgerechtsprechung des LAG Frankfurt. Wir werden - wie gehabt - unverzüglich informieren. Von der Geschäftsführung der Ruhegehaltskasse ist dies ja nach nicht zu erwarten.

Der zweite inhaltliche Teil unserer Zusammenkunft galt der Beratung des neuen nunmehr bundesweit geltenden Stiftungsrechts. Zwischenzeitlich wurde unsererseits bereits mit der Stiftungsaufsicht Hamburg Kontakt aufgenommen. Ein konkreter erster Gesprächstermin wird in den nächsten Tagen vereinbarungsgemäß telefonisch festgelegt.

Die Stiftungsbehörden sollen in der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts alle Entscheidungen bereits im Lichte der neuen Regelungen treffen. Und wir werden unseren Beitrag dazu leisten, dass der unsererseits erfahrene Missbrauch künftig ausgeschlossen wird.

Das neue Stiftungsrecht bindet wieder den Stifterwillen als Auslegungsmaßstab ein. Es kommt auf den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung an.

Zukünftig kann die Stiftung ihre Satzung somit einfacher als bislang an die stiftungsspezifischen Bedürfnisse anpassen. Die Stiftung RGK könnte das erfreulicherweise bis zum 1. Juli 2023 verlängerte Zeitfenster vor dem Inkrafttreten der Reform nutzen, um ihre Satzung den derzeitigen Herausforderungen anzupassen.

Ein sehr konkreter Anlass: In dem Überdotierungsvertrag hat sich die DAG vor der Fusion durch einen schuldrechtlichen Vertrag gegenüber der Stiftung bis zur endgültigen Erreichung des Stiftungszwecks verpflichtet, ständig das steuerlich

zulässige Kassenvermögen zu garantieren. Und dies soweit das Überdotierungsvermögen und die daraus erzielten Vermögenserträge reichen.

Angesichts der Annahme zum Zeitpunkt der Einrichtung der Stiftung, dass die zugesagten Stiftungsleistungen ausfinanziert sind, eine wesentliche Zusage. Mittels des Umwandlungsgesetzes ein schuldrechtlicher Vertrag, der auch von ver.di einzuhalten ist.

ver.di hat nun aber seit ihrer Gründung die Gehälter als maßgebliche Anspruchsgrundlage der Leistungsberechtigten weit über die bei der Fusion anzunehmenden Kosten der Leistungsrichtlinien ausgeweitet. Nur finanziell ausgeglichen hat sie die daraus resultierende zusätzliche Belastung der Stiftung nicht im Ansatz.

Hierbei ist auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass unser Ruhegehaltsanspruch ohnehin unabhängig vom Stiftungsvermögen auf Punkt und Komma in einer zwingenden Gesamtbetriebsvereinbarung festgelegt ist. Konkret der Betriebsvereinbarung „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Ruhegehaltskasse“. Die Arbeitgeberin ver.di ist daran gebunden leistungsverpflichtet.

ver.di hat, sofern die Stiftung nicht nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung leistet, gemäß der Gesamtbetriebsvereinbarung die Betriebsrenten unmittelbar an uns LeistungsempfängerInnen zu zahlen.

Weder ver.di noch die Stiftung haben es bisher für nötig erachtet, unmissverständlich Klarheit zu schaffen. Vielmehr wurde mit dem ver.di-Haushaltstitel Demografiefond irreführend der Eindruck vermittelt, man habe ein finanzielles Fundament für die Betriebsrenten der ehemals DAG-Beschäftigten gewährleistet. Einfach erbärmlich!

Dabei sind gemäß dem neuen Stiftungsrecht genügend Möglichkeiten vorhanden, die Stiftungssatzung anforderungsgemäß anzupassen.

Voraussetzung einer nach neuem Stiftungsrecht möglichen Satzungsänderung ist, dass sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

In der Gesetzesbegründung zum neuen Stiftungsrecht ist sogar davon die Rede, dass Satzungsänderungen nach dieser Bestimmung zulässig sind, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks „erleichtert“ wird.

Wohl unstrittig ist, wie schon mehrfach per KLARTEXT dargelegt, dies durchaus erforderlich. Solange aber die personelle Zusammensetzung der Stiftungsorgane samt

ihrer bornierten Haltung so bleibt wie sie ist, müssen wir wohl auf ein Eingreifen der Stiftungsaufsicht warten.

In diesem Zusammenhang kam gerade hinsichtlich der altersmäßigen Begrenzung bei der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane eine sehr berechtigte Sorge auf: Haben die Mitglieder der Stiftungsorgane gerade als Nachrücker bzw. ohne ver.di-Mitgliedschaft überhaupt noch einen Bezug zum historischen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen? Und dies 21 Jahre nach ver.di-Gründung!

Der Vorschlag der TeilnehmerInnen der Zusammenkunft: Eine mögliche Satzungsänderung der Stiftung mit dem Ziel einer Urwahl seitens der LeistungsempfängerInnen.

Ein weiterer wesentlicher Diskussionspunkt: Die Ausschöpfung der nunmehr geltenden Business Judgement Rules.

„Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt (nur dann!) nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.“ (§ 84a Abs. 2 BGB)

Ein Organmitglied, das seine Pflichten schuldhaft verletzt, ist der Stiftung demzufolge aufgrund einer eigenen Haftungsnorm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Und genau dahingehend werden wir uns sehr ernsthaft mit der Stiftungsaufsicht beraten.

Abschließend dann noch zwei zielführende Beschlüsse aus den geselligen Abschnitten der Zusammenkunft:

1. Wir werden alle 100 Jahre alt.
2. Das Festkomitee wird beauftragt, die Planung für das 25-jährige Jubiläum der Selbsthilfeinitiative aufzunehmen.

**Selbsthilfeinitiative der ehemaligen DAG-Angestellten
zur Sicherung ihrer kapitalgedeckten Betriebsrenten
Zusammenkunft 07./08.10.2022 in Walsrode**

<http://www.dag-rgk-forum.de/>